

Frauenfeld, 18. Dezember 2019

## **Richtlinie betreffend kantonale Brückenangebote Thurgau (Richtlinie BA)**

0041/2007/ABB/001

Das Brückenangebot wird an drei Standorten innerhalb des Kantons geführt und umfasst die Programme (Typ A [Allgemein] und Typ P [Praxis]). Die Anzahl Ausbildungsplätze ist begrenzt und richtet sich nach den Vorgaben des Kantons. Seit dem Schuljahr 2018/19 erfolgt die Anmeldung auf elektronischem Weg. Dies führte zu kleinen Anpassungen technischer Art. Zudem wurde aus organisatorischen Gründen der Anmeldetermin auf den 20. April leicht vorverschoben. In Anwendung von § 16 Abs. 1 Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (RB 413.11) und § 4 der Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote (BbB, RB 412.214) wird folgende, im Vergleich zur Richtlinie vom 5. Oktober 2015 leicht geänderte Richtlinie erlassen:

### **1. Aufnahmevoraussetzungen (vgl. § 6 BbB)**

#### **1.1. Berufsziel berufliche Grundbildung EBA oder EFZ**

Zur Aufnahme kann zugelassen werden, wer eine berufliche Grundbildung mit EBA- oder EFZ-Abschluss anstrebt und aus persönlichen oder schulischen Gründen ein Vorbereitungsjahr für diese Ausbildungen benötigt. Nicht aufgenommen werden kann, wer für den Schritt in die berufliche Bildung bereit ist oder das Brückenangebot ausdrücklich zur Vorbereitung auf eine weiterführende Schule (z.B. gymnasiale Maturität, Fachmaturität) wünscht.

#### **1.2. Schulabschluss**

In ein Brückenangebot können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die direkt vorher eine dritte Klasse der Sekundarschule besucht oder die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben. In Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

#### **1.3. Alter**

Die Schülerinnen und Schüler werden im Alter zwischen 15 und 17 Jahren in ein Brückenangebot aufgenommen. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme bis zum Alter von höchstens 20 Jahren bewilligt werden.

#### **1.4. Berufswahlbemühungen**

Die Schülerin oder der Schüler muss den Nachweis erbringen, dass sie/er sich ausreichend um die Berufswahl bemüht hat. Bezogen auf die persönlichen Verhältnisse ist aufzuzeigen, wie in angemessenem Umfang sowohl Schnupperlehren absolviert, Bewerbungen an Lehrbetriebe gerichtet, Berufswahlveranstaltungen besucht, als auch Berufsberatung beansprucht wurden. Zu den Berufswahlbemühungen zählt auch die Prüfung anderer Zwischenlösungen wie z. B. Praktika, Freiwilligenarbeit, Au-Pair-Aufenthalte.

### **1.5. Lern- und Leistungswille**

Die Schülerinnen und Schüler müssen einen genügenden Lern- und Leistungswillen aufweisen.

### **1.6. Integrationskurse und Repetition der Sekundarstufe I**

Nicht in ein kantonales Brückenangebot aufgenommen werden kann, wer vorher den kantonalen Integrationskurs 1b oder 2 besucht hat. Ebenfalls ausgeschlossen werden Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Repetition der 3. Sekundarschulklasse aus Sicht der Aufnahmekommission sinnvoll wäre. Zuständig für den Entscheid einer Repetition sind die Schulgemeinden.

## **2. Anmeldung**

### **2.1. Anmeldefrist**

Die Frist beginnt am 1. Februar und läuft bis am 20. April. Anmeldungen von Jugendlichen mit Lehrvertragsauflösung können berücksichtigt werden, sofern der Lehrvertrag in der Probezeit aufgelöst wird. In Ausnahmefällen kann von dieser Bedingung abgewichen werden. Die Anmeldefrist gilt auch für Gesuche um Erlass der Anmeldegebühr (vgl. Ziff. 2.8).

### **2.2. Anmeldegesuch**

Das Anmeldegesuch von Schülerinnen und Schülern erfolgt online unter dem entsprechenden Link auf der Website Brückenangebote Thurgau. Die Anmeldung muss rechtzeitig, korrekt und wahrheitsgetreu eingereicht werden und enthält das vollständig ausgefüllte Formular nach Vorgaben.

#### **Motivationsschreiben (PDF)**

Mindestens eine A4-Seite, handschriftlich oder elektronisch

- Angaben zur Person, Familie, Freizeitbeschäftigungen, allfällige Krankheiten
- Momentane Schulsituation, Stärken, Fähigkeiten
- Positive und negative Erfahrungen in der Berufswahl
- Weshalb möchte ich das Brückenangebot besuchen? Erwartungen, Ziele

#### **Zeugnisse (PDF)**

Alle vorhandenen Zeugnisse der 1. bis 3. Sekundarklasse inkl. Beiblätter (Arbeits-, Lern-, Sozialverhalten)

#### **Testergebnisse (PDF)**

Stellwerk, Multi-Check oder Basis-Check

#### **Bericht Lehrperson (PDF)**

Der Bericht kann als PDF bei der Lehrperson angefordert werden

#### **ID oder Ausländerausweis mit Aufenthaltsbewilligung (PDF)**

Vorder- und Rückseite

**Termin Berufs- und Studienberatung (obligatorisch)** vereinbart oder absolviert:  
Die Schülerin oder der Schüler ist selbst für die Anmeldung bei der Berufs- und Studienberatung verantwortlich

**Vertrag Praxiseinsatz (PDF)**

Falls ein Praxisplatz bereits vorhanden ist, **ausgefüllter Praxisvertrag**

**Berufswahlbemühungen (PDF)**

Falls eine Dokumentation zu den Berufswahlbemühungen vorhanden ist

Die Schülerin oder der Schüler muss sich rechtzeitig um den **Bericht der Lehrperson** der Sekundarschule und um den **Termin** bei der Berufs- und Studienberatung bemühen. Die Anmeldung kann mit dem Wunsch nach einem bestimmten Schulstandort versehen werden, z.B. im Motivationsschreiben erwähnen, ein Anspruch auf eine favorisierte Zuweisung besteht nicht.

**2.3. Unvollständige Anmeldegesuche**

Bei unvollständig eingereichten Anmeldegesuchen wird eine Nachfrist bis spätestens 10. Mai gesetzt. Die Aufforderung wird mit der Ankündigung verbunden, dass im Unterlassungsfall aufgrund der Akten entschieden wird, resp. nicht auf das Gesuch eingetreten werden kann. Bei einem unvollständigen Anmeldegesuch (Anmeldeschluss 20. April) kann das Anmeldegesuch durch die Aufnahmestelle abgewiesen werden.

**2.4. Bericht der Lehrperson (Formular der Aufnahmestelle)**

Die Lehrperson der Sekundarschule muss im Bericht insbesondere darlegen, wie die Motivation für ein Brückenangebot ist, weshalb Bedarf für ein Brückenangebot besteht und welche Ziele damit erreicht werden sollen.

**2.5. Bericht der Berufs- und Studienberatung (Formular der Aufnahmestelle)**

Die Schülerin oder der Schüler wird durch § 4 Abs. 2 BbB zum Besuch der Berufs- und Studienberatung verpflichtet. Diese sind selbst für die frühzeitige und fristgerechte Anmeldung beim Berufsinformationszentrum verantwortlich.

Der Bericht enthält eine Standortbestimmung der Berufswahl sowie mögliche Alternativen zum Berufswunsch. Die Berufs- und Studienberatung muss insbesondere darlegen, wie ihr Eindruck bezüglich Berufswahlbemühungen und Eignung für die angestrebten Berufe sind.

Der Bericht geht an die Aufnahmestelle Brückenangebote mit direkter Kopie an die Erziehungsberechtigten. Die Berufs- und Studienberatung erteilt Termine für Beratungsgespräche in der Regel bis zum 15. April.

**2.6. Abklärungen Sachverhalt**

Im Bedarfsfall können weitere Angaben zu den Aufnahmevoraussetzungen verlangt oder ein persönliches Gespräch angeordnet werden. Die Aufnahmestelle kann selbstständig amtsinterne Abklärungen treffen oder Auskünfte von Schulen oder weiteren Amtsstellen einholen. Dies wird durch die geleisteten Einverständniserklärungen (online) datenschutzrechtlich ermöglicht.

### **2.7. Gesuch nach einer Lehrvertrags- oder Praktikumsauflösung**

Bei einer Lehrvertragsauflösung innerhalb der Probezeit gibt die Abteilung Betriebliche Bildung auf Anfrage der Aufnahmestelle den ihr bekannten Sachverhalt über die Lehrvertragsauflösung bekannt.

Bei Lehrvertragsauflösungen ist ebenfalls ein Bericht der Lehrperson durch den Jugendlichen einzuholen. Es kann sich um einen Bericht der bisherigen Sekundarlehrperson, des Berufsbildners oder einer Berufsfachschullehrperson handeln.

Bei Lehrvertragsauflösungen ist weiter zu klären, ob unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Jugendlichen andere Angebote sachgerechter wären (z.B. Motivationssemester, Integrationskurs, Zwischenjahr).

Dasselbe Verfahren gilt bei Praktikumsvertragsauflösungen innerhalb der ersten 6 Monate.

### **2.8. Anmeldegebühr, Mahnung, Gebührenerlass**

Zur Anmeldung gehört die fristgerechte Bezahlung der Anmeldegebühr. Nach Rechnungsstellung ist die Gebühr **sofort** zu begleichen. Wird die Gebühr nach erfolgter Zahlungserinnerung nicht geleistet, wird das Gesuch durch Nichteintreten entschieden. Die Anmeldegebühr ist auch dann geschuldet, wenn eine Anmeldung erfolgt und anschliessend wieder zurückgezogen wird.

Ausbleibende Zahlungen der Anmeldegebühren werden gemahnt und können durch Betreibung eingefordert werden.

Für einen teilweisen oder ganzen Erlass der Anmeldegebühr ist ein schriftliches Gesuch mit der Kopie des letzten Steuernachweises bei der Aufnahmestelle Brückenangebote mit Ablauf der Anmeldefrist (20. April) einzureichen.

## **3. Aufnahmeentscheid**

### **3.1. Entscheid**

Die Aufnahmekommission Brückenangebote beschliesst die Gutheissung oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs aufgrund der Anmeldeunterlagen der Schülerinnen und Schüler. Die ordentlichen Aufnahmen können durch die Aufnahmekommission Brückenangebote pauschal beschlossen werden. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **3.2. Vorbereitung und Versand**

Die Entscheide und Zuteilung der Schulstandorte werden von der Aufnahmestelle vorbereitet. Die negativen Entscheide sind per A+ Brief zu verschicken.

### **3.3. Konsultationsverfahren**

Ein Aufnahmeentscheid kann auch mittels Konsultationsverfahren der Aufnahmekommission Brückenangebote erfolgen.

5/5

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie.

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung  
Der Amtschef



Marcel Volkart

Mitteilungen an:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Kaderkonferenz
- Aufnahmekommission Brückenangebote
- Generalsekretariat DEK (zur Veröffentlichung auf der Webseite DEK)
- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG)
- Bildung Thurgau
- Migrationsamt
- Sozialamt